

Deutsche Suiseki-Gesellschaft e.V.

Satzung, VR 489 Mannheim

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Suiseki Gesellschaft e.V.“
2. Er ist in dem Vereinsregister (Registergericht bei dem Amtsgericht Mannheim VR489) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereines ist Schwetzingen (Baden-Württemberg).
Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des geschäftsführenden Vizepräsidenten.
4. Die finanzielle Willensbildung befindet sich am Wohnort des Schatzmeisters.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Suiseki-Kunst und der artverwandten Künste.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verbreitung der Suiseki-Kunst in der Öffentlichkeit, um damit auch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten,
 - b) die Förderung des Erfahrungsaustausches bis hin zu internationalen Ebenen,
 - c) die Unterstützung der Ausbildung des Nachwuchses,
 - d) die Pflege von Kontakten zu befreundeten Organisationen,
 - e) die Verbreitung fachspezifischer Veröffentlichungen und Nachrichten,
 - f) die Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Beteiligung daran,
 - g) die Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Suiseki-Kunst
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/ des gesetzlichen Vertreters.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Diese Entscheidung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. Januar des Aufnahmejahres.
6. Ehrenmitglieder (natürliche oder juristische Personen/ Personenvereinigungen, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben) werden vom Vorstand berufen. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und aktiven Wahlrechts teilzunehmen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Stimmensplitting auf einzelne Tagesordnungspunkte ist nicht möglich. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Der Bevollmächtigte hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die schriftlichen Vollmachten nachzuweisen. Sie müssen Namen, Mitgliedsnummer und die eigenhändige Unterschrift des zu Vertretenen im Original sowie den Namen des Bevollmächtigten enthalten. (Telefax-)Kopien, Emails oder Abschriften sind für den Nachweis der Bevollmächtigung nicht ausreichend, da sie die Unterzeichnung nicht im Original ausweisen.
4. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus auch, wenn diese aufgelöst werden oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
2. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vizepräsidenten schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Geht die Kündigung verspätet ein, wird sie zum nächstmöglichen Termin wirksam. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vizepräsidenten erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund, insbesondere
 - a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) wegen nachhaltiger Nichtbeachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes oder
 - c) wegen grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,zulässig.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied,

wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied hat das Recht dem Ausschluss zu widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens können durch den Vorstand auch der vorübergehende Ausschluss eines Mitglieds, der Ausschluss aus einem oder mehreren Gremien oder sonstige Maßnahmen ausgesprochen werden, wenn dies der Gefahrenabwehr dient, einen Missstand beseitigt oder zur Regelung des Sachverhalts ausreicht.

Ein Ausschluss kann ferner wegen Beitragsrückstands von mehr als zwei Jahren erfolgen. In diesem Fall entscheidet der geschäftsführende Vorstand (nach § 10 Pkt.1) auf Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen den Streichungsbeschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel möglich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen. Alle bestehenden Rechte gegenüber dem Verein erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung),
 - c) wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
2. Der Vorstand hat auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Mitteilungsblatt des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung über das Mitteilungsblatt gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Mitteilungsblatt an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist

beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift oder Mailadresse.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen; unberücksichtigt bleiben formal nicht korrekt gestellte Anträge. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung, die einer Abstimmung bedürfen, können nur bis Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt berücksichtigt werden, in dem die Einladung veröffentlicht wird.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Ausschluss aus dem Verein
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. Der Versammlungsleiter ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9. Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne der § 26 BGB).
2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister vertreten.
4. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt **vier** Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Ist ein neuer Vorstand/Vorstandsmitglied gewählt, so sind diesem binnen einer Frist von sechs Wochen sämtliche Unterlagen seines Bereiches zu übergeben. Ist ein komplett neuer Vorstand zu wählen, so muss der Altvorstand dem Neuvorstand sämtliche Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen übergeben.
6. In den Vorstand können lediglich natürliche Mitglieder gewählt werden. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Sodann wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieses Vorstandsamtes bis zur regulären Neuwahl des Vorstandsamtes ausgeführt.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Aufgaben des Vorstandes sind
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Herausgabe des Mitteilungsblattes / der Vereinszeitschrift.
9. Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Während der Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident sämtliche Aufgaben des Präsidenten für die Dauer seiner Abwesenheit. Weiter übernimmt der Vizepräsident die administrativen Aufgaben (Geschäftsführung) des Vereins.

Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
10. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt und geordnet zu verwahren.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bei Dritten zu beauftragen.
4. Im Übrigen haben der Vorstand, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwundersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und die Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für zwei Jahre zu wählen. Eine einmalige direkt anschließende Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bonsai Club Deutschland e.V. Duisburger Str. 83 B, 47166 Duisburg, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung die vorgenannte Organisation nicht mehr existieren so geht das Vereinsvermögen an den „NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V

§ 13 Ermächtigung

Sofern Teile der Satzung den Bestimmungen des Registergerichts oder des Finanzamtes angepasst werden müssen, ist der Vorstand zur Änderung dieser Teile ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung ermächtigt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 05.10. 2019 beschlossen. Sie ersetzt die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2007 geänderte Satzung.

Orscholz, 05.10.2019

Änderung: Schriesheim, 11.10.2020

.....

Harald Lehner 1. Vorsitzender

.....

Gudrun Benz 2. Vorsitzende